



**Marktgemeinde St. Florian;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „WVA St. Florian;
Brunnen Weilling – Überarbeitung Schutzgebiet“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde St. Florian um die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnen Weilling der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Florian gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „WVA St. Florian, Brunnen Weilling – Überarbeitung Schutzgebiet“ vom Mai 2020, GZ: 2255, ausgearbeitet von der Thürriedl & Mayr Ges.b.R, Linz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt St. Florian bei Linz	
Datum: Montag, 17. Oktober 2022	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde St. Florian hat die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnen Weilling der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Florian gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „WVA St. Florian, Brunnen Weilling – Überarbeitung Schutzgebiet“ vom Mai 2020, GZ: 2255, ausgearbeitet von der Thürriegl & Mayr Ges.b.R, Linz, beantragt.

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Mai 1964, Wa-439/10-1964/Li, erfolgte die erstmalige wasserrechtliche Bewilligung des gegenständlichen Brunnens auf dem Grundstück Nr. 732, KG Samesleiten (vormals Grundstück 291, KG Samesleiten) mit dem dazugehörigen Rohrleitungsnetz. Weiters wurde mit diesem Bescheid ein provisorisches Schutzgebiet festgelegt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 940 m³/d bzw. 13 l/s bei 20-stündiger Förderung festgesetzt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. Juni 1970, Wa-24/7-1970/Ob, erfolgten die wasserrechtliche Überprüfung der Anlage und die endgültige Festlegung des Schutzgebietes (inkl. ergänzender Anordnungen). Schließlich erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Februar 1996, Wa-201516/19/Fr/Re, eine Anpassung der Schutzgebietsanordnungen.

Das derzeit festgelegte Schutzgebiet besteht demnach aus zwei Schutzzonen bzw. einem engeren und einem weiteren Schutzgebiet.

Das engere Schutzgebiet umfasst einen etwa 30 m breiten und rund 210 m langen Streifen entlang der Hauptstraße Weilling (Richtung Sumerauerhof) und einen nach Südosten ausgerichteten, trapezförmigen Teil, der den unteren Teil eines tief ins Gelände eingeschnittenen Grabens umfasst.

Das weitere Schutzgebiet schließt mit seiner Nordwest- und Nordostgrenze an das engere Schutzgebiet an und weist etwa die Form eines Rechteckes auf.

Dieses bestehende Schutzgebiet entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Es soll daher auf Grundlage des vorgelegten wasserrechtlichen Einreichprojektes „WVA St. Florian, Brunnen Weilling – Überarbeitung Schutzgebiet“ vom Mai 2020, GZ: 2255, ausgearbeitet von der Thürriegl & Mayr Ges.b.R, Linz, sowie auf Grund der im Zuge des Vorprüfungsverfahrens erstellten fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geohydrologie vom 10. September 2021, WW-2017-183539/16-KNE, räumlich und inhaltlich an den heutigen Stand des Wissens angepasst und neu festgesetzt werden.

Zur räumlichen Anpassung des Schutzgebietes für den Brunnen Weilling wird die Einrichtung eines neuen, mehrzonigen Schutzgebietes, bestehend aus einer Schutzzone I, einer Schutzzone II, einer Schutzzone IIIa und einer Schutzzone IIIb vorgeschlagen.

Die Schutzzone I zum Schutz des Fassungsgebietes umfasst dabei das gesamte Grundstück Nr. 732, KG Samesleiten, welches bereits jetzt eingezäunt ist.

Die Schutzzone II weist in Anströmrichtung eine Ausdehnung von rund 100 m bis 110 m auf. Der natürliche Graben im Hauptanströmbereich liegt somit künftig über weite Teile innerhalb der Schutzzone II. Wie bisher wird auch das tieferliegende Gelände im Bereich der Talfüllung in die Schutzzone II miteinbezogen.

Die Schutzzone IIIa umschließt die Schutzzone II vollständig.

Sie umfasst unter anderem den bestehenden Siedlungsbereich und reicht ausgehend von der Grenze der Schutzzone II weitere 100 m grundwasserstromaufwärts. Im Nordosten reicht sie bis knapp an den Sumerauerhof heran.

Die Schutzzone IIIb schließt unmittelbar an die Südwestgrenze der Schutzzone IIIa an und weist ausgehend von dieser eine Ausdehnung von rund 230 m bis 360 m in Richtung Südwesten auf.

In Bezug auf die inhaltlichen (Neu-)Festlegungen in den (neu) festzusetzenden Schutzzonen I, II, IIIa und IIIb werden die Ge- und Verbote neu formuliert.

Das Schutzgebiet dient dazu, den Wasserspender gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit zu schützen, indem Schutzanordnungen in Form von Geboten und Verboten formuliert werden, welche darauf abzielen, künftige Gefahrenpotenziale für die Wasserversorgung aus dem Schutzgebiet fernzuhalten.

Eine Änderung am Bestand der Wasserversorgungsanlage ist mit dem gegenständlichen Projekt nicht vorgesehen. Ebenso bleibt der bestehende Entnahmekonsens unverändert aufrecht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „WVA St. Florian, Brunnen Weilling – Überarbeitung Schutzgebiet“ vom Mai 2020, GZ: 2255, ausgearbeitet von der Thürriedl & Mayr Ges.b.R, Linz, sowie fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geohydrologie vom 10. September 2021, WW-2017-183539/16-KNE

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Marktgemeindeamt St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07224/4255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
§§ 9-14, 21, 22, 30-34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeindeamt St. Florian
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.